Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616

Einkommensteuererklärung 2016

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Berechnung 2016 für Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Aktuelle Veranlagungswahl: Zusammenveranlagung

Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
15.783,00	494,39
16.602,00	521,73
0,00	0,00
-819,00	-27,34
-819,00	-27,34
0,00	0,00
-819,00	-27,34
0,00	0,00
819,00	27,34
	steuer € 15.783,00 16.602,00 0,00 -819,00 -819,00 0,00 -819,00 0,00

Erstattungsbetrag: 846,34

Durchschnittlicher Steuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 25,7052 % Grenzsteuersatz (ohne Abgeltungsteuer) 31,6476 %

Besteuerungsgrundlagen:

Berechnung des zu versteuernden Einkommens und der Einkommensteuer

	berechnung des zu verstedernden Einkommens und der	Liikoiiiiieiisteuei	Ehemann		Ehefrau
K01	Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte Übrige Werbungskosten darin Bewerbungskosten darin Aufwendungen für Telefon und Internet darin weitere Werbungskosten	271 85 119	87.246 767 475	26 119	Euro 145
	Einkünfte		86.004		-145
K02	Sonstige Einkünfte Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus betrieblichen Altersvorsorgen ab Werbungskosten-Pauschbetrag Einkünfte Summe der Einkünfte Verlustausgleich Ehepartner		2.328 102 2.226 88.230 -145		0 -145 145
	Gesamtbetrag der Einkünfte		88.085		0
	Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt				88.085
K03	ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben Summe der Altersvorsorgeaufwendungen davon 82 % ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung verbleiben	13.913	11.409 6.956	4.453	
	Beiträge zur Basiskrankenversicherung ab Kürzungsbetrag		7.984 170		

	Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016		Steuer	Seite 2 berechnung
	verbleiben	7.814		
	Beiträge zur Pflegeversicherung	1.195		
	Summe der Beiträge	9.009		
	ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen	4.309		
	verbleiben	4.505	4.700	
	Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen		4.700	9.153
	ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			3.100
	Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG		2.313	
	Für Amelie (07.10.2009) 841 €		2.0.0	
	Für Sophie (29.12.2011) 1.472 €			
K04	Ausbildungskosten		723	
	Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			3.036
	Einkommen			75.896
K05	ab Kinderfreibeträge für 2 Kinder			9.216
	ab Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsb	edarf für 2 Kinder		5.280
	zu versteuerndes Einkommen			61.400
	Berechnung der Einkommensteuer			Euro
	Zu versteuern nach			Luio
	dem Splittingtarif	61.400		11.376
	Tarifliche Einkommensteuer			11.376
K06	ab Steuerermäßigung nach § 35a EStG			153
K07	dazu Kindergeld oder vergleichbare Leistungen			4.560
	Festzusetzende Einkommensteuer			15.783
	Borochnung des Solidaritätszuschlags			
	Berechnung des Solidaritätszuschlags			Euro
	Zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von			54.152
	Freibeträge für Kinder in Höhe von	21.744		
	Zu versteuern nach			
	dem Splittingtarif	54.152		9.142
	Tarifliche Einkommensteuer			9.142
	ab Steuerermäßigung nach § 35a EStG			153
	Festzusetzende Einkommensteuer (ohne Steuer nach § 32d EStG)		8.989
K08	Bemessungsgrundlage (ohne Steuer nach § 32d EStG)			8.989
	davon 5,5 % Solidaritätszuschlag			494,39
	Festzusetzender Solidaritätszuschlag			494,39

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlag kann mit einem Einspruch angefochten werden. In der Registerkarte Einkommensteuer 2016 Musterschreiben des WISO steuer: Sparbuchs sind bereits einige Einsprüche ausgearbeitet worden.

Der Einspruch ist beim entsprechenden Finanzamt oder bei der entsprechenden Außenstelle schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit der Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen welchen ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dieses gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgemäß zahlen, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

In der Registerkarte Einkommensteuer 2016 Musterschreiben des WISO steuer:Sparbuchs können diese Anträge zusätzlich mit einem Einspruch oder auch separat gestellt werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Steuerbescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

In der Registerkarte Werkzeuge - Einspruchsfrist berechnen unterstützt Sie das WISO steuer: Sparbuch bei der Ermittlung dieser Frist.

Hinweis: Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (z. B. Feststellungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids, nicht auch durch Anfechtung eines davon abhängigen weiteren Bescheids (Folgebescheid) angegriffen werden. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines eingelegten Einspruchs), so werden die davon abhängigen Bescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 IdNr. Ehefrau: Einkommensteuererklärung 2016

Seite 3 Steuerberechnung

Wird also gegen den Steuerbescheid erfolgreich ein Einspruch eingelegt und ändert sich dahingehend die festgesetzte Einkommensteuer, so wird der Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer ebenfalls von Amts wegen an die neue Bemessungsgrundlage angepasst.

Hinweis: Sind Ihnen wegen eines falschen Steuerbescheids unnötige Kosten entstanden, können Sie diese vom Finanzamt zurückverlangen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass sich wegen eines Urteils des Bundesfinanzhofs die Rechtsprechung kurzfristig ändert und der Finanzbeamte davon noch nichts mitbekommen hat. Nach Ansicht der Richter des Oberlandesgerichts Koblenz (AZ: 1 U 1588/01) muss die Behörde Ihre Mitarbeiter zeitnah über grundlegende Urteile informieren. Ergehen also fehlerhafte Bescheide auf Grund von Unkenntnis des Finanzbeamten, können Sie versuchen, eventuell Kostenersatz für zusätzliche Steuerberatungskosten und für die Korrektur des Steuerbescheides zu verlangen. Ob Sie damit Erfolg haben werden, wird sich zukünftig zeigen.

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Kommentierung zur Steuerberechnung

K01 Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, können mit einer Verkehrsmittel unabhängigen Entfernungspauschale geltend gemacht werden. Tatsächliche Aufwendungen, beispielsweise für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, können seit 2012 nur noch angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Lediglich speziell behinderte Menschen können Ihre tatsächlichen Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte geltend machen. (§ 9 Abs. 2 EStG)

K02 Werbungskosten-Pauschbetrag

Sind keine Werbungskosten (Ausgaben) bei den Renten, sonstigen wiederkehrenden Bezügen, Ausgleichsleistungen, Unterhaltsleistungen oder Leistungen aus Altersvermögensverträgen eingetragen oder liegen die tatsächlichen Werbungskosten unter dem sogenannten Werbungskosten-Pauschbetrag, wird bei Ermittlung der Sonstigen Einkünfte der Werbungskosten-Pauschbetrag berücksichtigt. Der Pauschbetrag beträgt maximal 102 €. Liegen die Einnahmen darunter, so wird er auf die Höhe der entsprechenden Einnahmen begrenzt. (§ 9a Nr. 3 EStG)

K03 Altersvorsorgeaufwendungen - Prozentuale Steigerung

Im Kalenderjahr 2016 sind 82 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 %. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG)

K04 Aufwendungen für Berufsausbildung oder Weiterbildung

Aufwendungen für Berufsausbildung oder Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf sind als Sonderausgaben unabhängig von der Art der Unterbringung im Kalenderjahr bis zu 6.000 € im Kalenderjahr abzugsfähig. (§ 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

K05 Freibeträge für Kinder

Es findet eine Günstigerprüfung zwischen dem Ansatz der Freibeträge für Kinder und dem erhaltenen Kindergeld (bzw. dem Anspruch auf Kindergeld) statt. Ist der Ansatz der Freibeträge günstiger als das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf Kindergeld), werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf Kindergeld) wird in diesem Fall wieder der Einkommensteuer hinzugerechnet.
(§ 32 Abs. 6 EStG, § 31 EStG, § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG)

K06 Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen wird eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG gewährt. Die Höhe der Steuerermäßigung ist dabei je nach Art der Aufwendungen unterschiedlich.

Wird eine haushaltsnahe Beschäftigung als sogenannter Minijob ausgeübt, so sind maximal 510 € als Steuerermäßigung abzugsfähig.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sind 20 % der Aufwendungen, maximal 4.000 €, als Steuerermäßigung abzugsfähig. Die Steuerermäßigung kann auch in Anspruch genommen werden für die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen.

Sind in den Aufwendungen zur Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, so kann die Steuerermäßigung auch für diesen Anteil gewährt werden.

Von Handwerksleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen sind zusätzlich pro Jahr 20 %, maximal 1.200 €, abzugsfähig. (§ 35a EStG)

K07 Hinzurechnung Kindergeld

Es findet eine Günstigerprüfung zwischen dem Ansatz der Freibeträge für Kinder und dem erhaltenen Kindergeld (bzw. dem Anspruch auf Kindergeld) statt. Ist der Ansatz der Freibeträge günstiger als das erhaltene Kindergeld (bzw. dem Anspruch auf Kindergeld), werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen. Das erhaltene Kindergeld (bzw. der Anspruch auf das Kindergeld) wird in diesem Fall wieder der Einkommensteuer hinzugerechnet. (§ 32 Abs. 6 EStG, § 31 EStG, § 36 Abs. 2 Satz 1 EStG)

K08 Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag

Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ist die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag die Einkommensteuer, die abweichend von § 2 Abs. 6 EStG unter Berücksichtigung von Freibeträgen nach § 32 Abs. 6 EStG in allen Fällen des § 32 EStG festzusetzen wäre. Die Einkommensteuer auf Kapitaleinkünfte nach § 32d Absatz 3 und 4 EStG ist in diese Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen. (§ 3 SolZG)

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Erläuterungen und Hinweise

Hinweis zur Vorläufigkeit von Steuerfestsetzungen

- *Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG)
- Beschränkte Abziehbarkeit sonstiger Vorsorgeaufwendungen für Veranlagungszeiträume ab 2010 (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG)
- ◆Höhe der kindbezogenen Freibeträge nach § 32 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EStG
- ◆Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)
- ◆Berücksichtigung von Beiträgen zu Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts (§ 32b EStG)
- Abzug der zumutbaren Belastung bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung (§ 32 Abs. 3 EStG)
- ◆Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 für Veranlagungszeiträume ab 2005

Stand: BMF-Schreiben vom 20.01.2017 - IV A 3 - S 0338/07/10010

Der Steuerbescheid der Finanzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Punkte für vorläufig erklärt. Gründe für eine Vorläufigkeit können darin begründet sein, dass es ungewiss ist,

- •ob und wann Verträge mit anderen Staaten über die Besteuerung, die sich zugunsten des Ehemanns auswirken, für die Steuerfestsetzung wirksam werden,
- das Bundesverfassungsgericht die Unvereinbarkeit eines Steuergesetzes mit dem Grundgesetz festgestellt hat und der Gesetzgeber zu einer Neuregelung verpflichtet ist oder
- die Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit h\u00f6herrangigem Recht Gegenstand eines Verfahrens bei dem Gerichtshof der Europ\u00e4ischen Gemeinschaften, dem Bundesverfassungsgericht oder einem obersten Bundesgericht ist.

Durch den Vorläufigkeitsvermerk ersparen Sie sich einen Einspruch zu den oben genannten Punkten und die Finanzbehörden ersparen sich dementsprechend die Bearbeitungszeit für diese Einsprüche. Ist eine Entscheidung gefallen und die Ungewissheit beseitigt worden, so wird der Steuerbescheid automatisch seitens der Finanzbehörde geändert oder für endgültig erklärt.

Hinweis zur Berechnung

Die vom Programm ermittelte Erstattung beträgt 846,34 €. Wenn das Finanzamt in allen Punkten mit dieser Steuererklärung übereinstimmt, sollte der amtliche Bescheid den Betrag in gleicher Höhe ausweisen.

Hinweis zur Wahl der Veranlagungsart

Es ist die Zusammenveranlagung ausgewählt. Dieses ist auch die günstigste Wahl für Sie.

Bei der Zusammenveranlagung ergibt sich eine Erstattung von insgesamt: 846,34 €
Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern mit Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich 8.972,57 €

eine Nachzahlung von insgesamt:

Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern ohne Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich 6.270,71 €

eine Nachzahlung von insgesamt:

Hinweis zur Günstigerprüfung bei Kindern

Für 1 Kind wurde die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums durch das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen bewirkt. Die Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags und eines Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungbedarf bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens kommt insoweit nicht in Betracht. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wurden die Freibeträge für Kinder jedoch einbezogen.

Hinweis zur Günstigerprüfung bei Kindern

Für 2 Kinder wurden ein Kinderfreibetrag und ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungbedarf berücksichtigt. Das entsprechende Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen wurden - auch soweit lediglich ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch bei der Bemessung der Unterhaltsverpflichtung besteht - insoweit bei der Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer hinzugerechnet. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wurden das Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen nicht hinzugerechnet.

Günstigerprüfung: Kindergeld oder Freibeträge für Kinder

Hinweis zur zumutbaren Belastung

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten) wirken sich steuerlich erst aus, wenn sie die sogenannte zumutbare Belastung überschritten haben.

Nach bisheriger Verwaltungsauffassung betrug die zumutbare Belastung 1.761 €.

Bei der Ermittlung richtete man sich dabei ausschließlich nach der höchsten Stufe, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der Grenzen überschritten hat. In Ihrem Fall entsprach die zumutbare Belastung somit 2 % vom Gesamtbetrag der Einkünfte (= 88.085 €).

Neue Rechtsprechung:

Abweichend von dieser bisherigen Auffassung soll das Gesetz so zu verstehen sein, dass nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte (GdE), der den gesetzlichen Grenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet wird. Dies hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil VI R 75/14 vom 19.1.2017 entschieden.

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509
IdNr. Ehemann: 83 590 754 618
Seite 2
Erläuterungen und Hinweise

 IdNr. Ehemann:
 83 590 754 618

 IdNr. Ehefrau:
 54 137 820 616

 Einkommensteuererklärung 2016

Ermittlung der zumutbaren Belastung:

- GdE bis 15.340 €:	1 % x 15.340 €	153,40 €
- GdE über 15.340 € bis 51.130 €:	1 % x 35.790 €	357,90 €
- GdE über 51.130 €:	2 % x 36.955 €	739,10 €
Zumutbare Belastung insgesamt:		1.250,—€

Damit wäre die zumutbare Belastung um 511 € niedriger als bisher und es können mehr außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Ob und wann die Finanzverwaltung dieses Urteil anwenden wird, ist noch nicht geklärt. Wir werden dies weiter für Sie beobachten.

In der Registerkarte Einkommensteuer 2016 Musterschreiben ist bereits ein Einspruch ausgearbeitet worden, falls Ihr Finanzamt die alte Rechtsauffassung anwenden sollte.

Hinweis zum Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage sind nicht erfüllt.

Voraussetzung für die Sparzulage ist, dass die speziellen Einkommensgrenzen (das anzupassende zu versteuernde Einkommen) nicht überschritten werden. Bei Bausparverträgen und beim Wohnungsbau darf das anzupassende zu versteuernde Einkommen nicht über 35.800 € liegen. Bei Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen, bei Wertpapier-Kaufverträgen und bei Beteiligungs-Verträgen oder bei Beteiligungs-Kaufverträgen darf das Einkommen 40.000 € nicht übersteigen.

Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage gegebenenfalls noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren berücksichtigt.

In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuernde Einkommen bei 54.152 € und somit oberhalb dieser Grenzen. Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht zu berücksichtigen.

Hinweis zum Anspruch auf die Wohnungsbauprämie

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie sind nicht erfüllt.

Voraussetzung für die Wohnungsbauprämie ist, dass die Einkommensgrenze (zu versteuernde Einkommen) nicht über 51.200 € liegt. Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage gegebenenfalls noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Teileinkünfteverfahren berücksichtigt. In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuernde Einkommen bei 54.152 € und somit oberhalb dieser Grenze. Kapitaleinkünfte nach § 32d Abs. 3 und 4 EStG sind bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens nicht zu berücksichtigen.

Hinweis zur Aufbewahrung

Bitte bewahren Sie den Original-Bescheid der Finanzbehörde auf. Er dient auch als Einkommensnachweis zur Vorlage bei anderen Behörden (z. B. für Erziehungsgeld, Leistungen nach dem BAföG).

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Seite 1 Vorsorgeaufwendungen

Einkommensteuererklärung 2016

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen

Die gesetzlichen Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen sind in bestimmten Fällen ungünstiger als die entsprechenden Regelungen bis 2004. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird von Amts wegen eine Vergleichsberechnung zwischen altem und neuem Recht durchgeführt und der höhere Betrag angesetzt.

Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen

	Ermittlung der Altersvorsorgebeiträge gem. § 10 Abs. 3 EStG Altersvorsorgebeiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG			
	Arbeitnehmeranteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen		6.957	
	Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen		6.956	
	Summe 1		13.913	
	Höchstbetrag nach § 10 Abs. 3 EStG			
K01	Höchstbetrag		45.534	
	Summe 2		45.534	
	Niedrigerer Betrag von Summe 1 und Summe 2		13.913	
K02	davon 82 %		11.409	
	ab Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung		6.956	
	Abziehbare Altersvorsorgebeiträge		4.453	4.453
	Ermittlung der übrigen Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Abs. 4 EStG			
	Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG			
	Basiskrankenversicherungen	7.984		
	Pflege-Pflichtversicherungen	1.195		
	Zuschüsse und Erstattungen	4.309		
	Summe	4.870	4.870	
1400	davon Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld	4.272	470	
K03	Kürzungsbetrag (4 % von 4.272) Summe		170	
	Summe		4.700	
	Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG			
	Übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen		170	
K04	davon ansetzbarer Kürzungsbetrag	170		
	Arbeitslosenversicherungen		1.116	
	Unfall-, Haftpflicht- und Risikoversicherungen		376	
	Summe		1.662	
	Übrige Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 und 3a EStG		6.362	
	Höchstbetrag nach § 10 Abs. 4 EStG			
K05	Höchstbetrag für Andrei		1.900	
	Höchstbetrag für Alesya		1.900	
	Höchstbetrag		3.800	
	Mindestbetrag nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG		4.700	
	Da der Höchstbetrag geringer ist als die Summe der übrigen Vorsorgeaufw die übrigen Vorsorgeaufwendungen auf den Höchstbetrag beschränkt. Allerdings müssen seit 2010 mindestens die Beiträge zur Basiskranken- ur Pflichtversicherung abzugsfähig sein, so dass diese zum Ansatz kommen.	_		
K06	Übrige abziehbare Vorsorgeaufwendungen		4.700	4.700
1100	Vorsorgeaufwendungen		4.700	9.153
	Ermittlung der Veregraggufwendungen bis 2004 (Versleichebersehmung)			
K07	Ermittlung der Vorsorgeaufwendungen bis 2004 (Vergleichsberechnung) Summe der Versicherungsbeiträge	13.319		
K07	Vorwegabzug 2.400	13.318		
K08	Minderung n. § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG (2004) 13.959			
	verbleibender Vorwegabzug 0	0	0	
	verbleibende Versicherungsbeiträge	13.319	-	
	abziehbar	2.668	2.668	

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509
IdNr. Ehemann: 83 590 754 618
IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616
Einkommensteuererklärung 2016

verbleiben verbleiben davon höchstens abziehbar 1.334

Vorsorgeaufwendungen bis 2004

Die Vergleichsberechnung ergibt, dass der Abzugsbetrag nach aktuellem Rechtsstand um 5.151 € günstiger ist als die Altregelung bis 2004.

9.153

K09

Ansetzbare Vorsorgeaufwendungen

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Kommentierung "Vorsorgeaufwendungen"

K01 Altersvorsorgeaufwendungen - Höchstbetrag

Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 22.767 € zu berücksichtigen. Da Sie die Zusammenveranlagung gewählt haben, verdoppelt sich dieser Höchstbetrag auf 45.534 €. (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG)

K02 Altersvorsorgeaufwendungen - Prozentuale Steigerung

Im Kalenderjahr 2016 sind 82 % der ermittelten Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig. Dieser Prozentsatz erhöht sich in den folgenden Jahren bis zum Kalenderjahr 2025 um je 2 %. (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und 6 EStG)

K03 Kürzungsbetrag für Beiträge mit Anspruch auf Krankengeld

Wenn sich aus den Krankenversicherungsbeiträgen ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, ergeben kann, ist der entsprechende Beitrag um 4 % zu vermindern. Dieser Kürzungsbetrag wird, mit Ausnahme des Kürzungsbetrags für selbstversicherte Kinder, bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen berücksichtigt. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 3a EStG)

K04 Ansetzbarer Kürzungsbetrag bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen

Der Kürzungsbetrag auf die Krankenversicherungsbeiträge, für die ein Anspruch auf Krankengeld oder ein Anspruch auf eine Leistung, die anstelle von Krankengeld gewährt wird, wird mit Ausnahme des Kürzungsbetrags für selbstversicherte Kinder bei den übrigen Kranken- und Pflegeversicherungen berücksichtigt.

(§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 und Nr. 3a EStG)

K05 Übrige Vorsorgeaufwendungen - Reduzierter Höchstbetrag Ehemann

Vorsorgeaufwendungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 2.800 € zu berücksichtigen. Bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 9, 14, 57 oder 62 EStG erbracht werden, reduziert sich der Höchstbetrag jedoch auf 1.900 €. (§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG)

K06 Höchstbetrag übrige Vorsorgeaufwendungen

Übrige Vorsorgeaufwendungen sind in diesem Fall bis zu einem Höchstbetrag von 3.800 € steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag ist unter Berücksichtigung der bisherigen Angaben bereits erreicht und weitere Versicherungsbeiträge wirken sich daher nicht aus. (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 EStG)

K07 Summe der Versicherungsbeiträge

Für die Vergleichsberechnung nach Rechtsstand 2004 werden nur Vorsorgeaufwendungen einbezogen, die nach dem ab 2005 geltenden Recht abziehbar sind. Hierzu gehört jedoch nicht der nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG hinzuzurechnende Betrag (= steuerfreier Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung und ein diesem gleichgestellter steuerfreier Zuschuss des Arbeitgebers). (§ 10 Abs. 4a EStG)

K08 Minderung des Vorwegabzugs

Die Minderung des Vorwegabzugs ist grundsätzlich bei allen Arbeitnehmern vorzunehmen, die in der gesetzlichen Sozialversicherung pflichtversichert sind oder die nicht pflichtversichert sind und von Ihrem Arbeitgeber steuerfreie Zuschüsse zu einer Lebensversicherung oder freiwilligen Rentenversicherung erhalten. Ebenso bei Beamten, Soldaten, Richtern, Abgeordneten und GmbH-Geschäftsführern und Vorstandsmitgliedern einer AG, die vom Unternehmen eine Pensionszusage erhalten haben. (§ 10 Abs. 3 EStG)

K09 Höchstbetrag Vorsorgeaufwendungen bis 2004

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge) sind nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag nach Rechtsstand bis 2004 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Angaben bereits erreicht und weitere Versicherungsbeiträge wirken sich daher nicht aus. (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 EStG (2004))

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 Seite 1 Minder - Familienausgleich Kinder - Familienausgleich

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Ermittlung der Freibeträge für Kinder und Abgleich mit dem Kindergeld

Michail, geboren am 10.07.1998

Ermittlung des Kindergelds				
Monat	Ansatz		Kindergeld	
Januar	volles Kindergeld		190,00	
Februar	volles Kindergeld		190,00	
März	volles Kindergeld		190,00	
April	volles Kindergeld		190,00	
Mai	volles Kindergeld		190,00	
Juni	volles Kindergeld		190,00	
Juli	volles Kindergeld		190,00	
August	volles Kindergeld		190,00	
September	volles Kindergeld		190,00	
Oktober	volles Kindergeld		190,00	
November	volles Kindergeld		190,00	
Dezember	volles Kindergeld		190,00	
Insgesamt	1000 1ao. go.a		.00,00	2.280,—
				,
Ermittlung des Kinderfreibetrags	Ansatz	Kürrung (Ländorgrungs)	Evelhetver	
Januar	voller Freibetrag	Kürzung (Ländergruppe) keine	Freibetrag 384,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	384,00	
März	voller Freibetrag	keine	384,00	
April	voller Freibetrag	keine	384,00	
Mai	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	384,00	
August	voller Freibetrag	keine	384,00	
September	voller Freibetrag	keine	384,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	384,00	
November	voller Freibetrag	keine	384,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	384,00	
Insgesamt	volici i reibetiag	Kolilo	004,00	4.608,—
				,
Ermittlung des Freibetrags für den Bet	reuungs- und Erziehui			
Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag	
Januar	voller Freibetrag	keine	220,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	220,00	
März	voller Freibetrag	keine	220,00	
April	voller Freibetrag	keine	220,00	
Mai	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	220,00	
August	voller Freibetrag	keine	220,00	
September	voller Freibetrag	keine	220,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	220,00	
November	voller Freibetrag	keine	220,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	220,00	0.040
Insgesamt				2.640,—
Ergebnis der Günstigerprüfung des Kir	ndergeldanspruchs un	nd dem Ansatz der Freibe	träge für Kinder	
Zu versteuerndes Einkommen				
vor Abzug der Freibeträge für Kinder		75.896,—		
darauf entfallender Steuerbetrag			16.047,—	
ab Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs	. 6 EStG	7.248,—		
Zu versteuerndes Einkommen nach Abz	ug der Freiheträge	68.648,—		
darauf entfallender Steuerbetrag	uu uei i leibellaue			
daradi erillallerider Stederbelrag	ug der i Teibetrage		13.577,—	
_				
Steuerersparnis durch den Ansatz der Fl			2.470,—	
Steuerersparnis durch den Ansatz der Fi Kindergeldanspruch	reibeträge für Kinder			
Steuerersparnis durch den Ansatz der Fl	reibeträge für Kinder		2.470,—	7.248,—

Seite 2 Kinder - Familienausgleich

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Amelie, geboren am 07.10.2009

· •				
Ermittlung des Kindergelds				
Monat	Ansatz		Kindergeld	
Januar	volles Kindergeld		190,00	
Februar	volles Kindergeld		190,00	
März	volles Kindergeld		190,00	
April	volles Kindergeld		190,00	
Mai	volles Kindergeld		190,00	
Juni	volles Kindergeld		190,00	
Juli	volles Kindergeld		190,00	
August	volles Kindergeld		190,00	
September	volles Kindergeld		190,00	
Oktober	volles Kindergeld		190,00	
November	volles Kindergeld		190,00	
Dezember	volles Kindergeld		190,00	
Insgesamt				2.280,—
Ermittlung des Kinderfreibetrags				
Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag	
Januar	voller Freibetrag	keine	384,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	384,00	
März	voller Freibetrag	keine	384,00	
April	voller Freibetrag	keine	384,00	
Mai	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	384,00	
August	voller Freibetrag	keine	384,00	
September	voller Freibetrag	keine	384,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	384,00	
November	voller Freibetrag	keine	384,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	384,00	
Insgesamt			00.,00	4.608,—
mogodam.				4.000,
Ermittlung des Freibetrags für den Beti	reuungs- und Erziehur	ngs- oder Ausbildungsbed	larf	
Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag	
Januar	voller Freibetrag	keine	220,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	220,00	
März	voller Freibetrag	keine	220,00	
April	voller Freibetrag	keine	220,00	
Mai	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	220,00	
August	voller Freibetrag	keine	220,00	
September	voller Freibetrag	keine	220,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	220,00	
November	voller Freibetrag	keine	220,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	220,00	
Insgesamt	ŭ		•	2.640,—
Franksis des Günetinesseifenes des Kis		al alaus Ausastu alau Fusibat		
Ergebnis der Günstigerprüfung des Kir	idergeidanspruchs un	d dem Ansatz der Freibet	rage für Kinder	
Zu versteuerndes Einkommen nach Abzug der Freibeträge für das vorh	ariaa Kind	68.648,—		
	enge Kind	00.040,—	12 577	
darauf entfallender Steuerbetrag			13.577,—	
ab Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs.	. 6 EStG	7.248,—		
Zu versteuerndes Einkommen nach Abzu	ug der Freibeträge	61.400,—		
darauf entfallender Steuerbetrag	ug dei i reibetrage	01.400,—	11.223,—	
adiadi ortifalloridor otederbetrag			11.220,—	
Steuerersparnis durch den Ansatz der Fr	eibeträge für Kinder		2.354,—	
Kindergeldanspruch			2.280,—	
Anzusetzende Freibeträge für Kinder na	ach § 32 Ahs. 6 FStG		,	7.248,—
	3 02 / 1301 0 2010			0,

Seite 3 Kinder - Familienausgleich

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Sophie, geboren am 29.12.2011

Ermittlung des Kindergelde				
Ermittlung des Kindergelds Monat	Ansatz		Kindergeld	
Januar	volles Kindergeld		196,00	
Februar	volles Kindergeld		196,00	
März	volles Kindergeld		196,00	
April	volles Kindergeld		196,00	
Mai	volles Kindergeld		196,00	
Juni	volles Kindergeld		196,00	
Juli	volles Kindergeld		196,00	
	volles Kindergeld		196,00	
August September	volles Kindergeld		196,00	
Oktober	•			
November	volles Kindergeld		196,00	
	volles Kindergeld		196,00	
Dezember	volles Kindergeld		196,00	0.050
Insgesamt				2.352,—
Ermittlung des Kinderfreibetrags				
Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag	
Januar	voller Freibetrag	keine	384,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	384,00	
März	voller Freibetrag	keine	384,00	
April	voller Freibetrag	keine	384,00	
, Mai	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	384,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	384,00	
August	voller Freibetrag	keine	384,00	
September	voller Freibetrag	keine	384,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	384,00	
November	•			
	voller Freibetrag	keine	384,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	384,00	4.000
Insgesamt				4.608,—
Ermittlung des Freibetrags für den Betr	euungs- und Erziehu	ngs- oder Ausbildungsbed	larf	
Monat	Ansatz	Kürzung (Ländergruppe)	Freibetrag	
Januar	voller Freibetrag	keine	220,00	
Februar	voller Freibetrag	keine	220,00	
März	voller Freibetrag	keine	220,00	
April	voller Freibetrag	keine	220,00	
Mai	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juni	voller Freibetrag	keine	220,00	
Juli	voller Freibetrag	keine	220,00	
August	voller Freibetrag	keine	220,00	
September	voller Freibetrag	keine	220,00	
Oktober	voller Freibetrag	keine	220,00	
November	voller Freibetrag	keine	220,00	
Dezember	voller Freibetrag	keine	220,00	
Insgesamt	voller i reibetrag	Kelile	220,00	2.640,—
mageaume				2.040,
Ergebnis der Günstigerprüfung des Kin	dergeldanspruchs un	nd dem Ansatz der Freibet	räge für Kinder	
Zu versteuerndes Einkommen				
eventuell nach Abzug der Freibeträge für	vorherige Kinder	61.400,—		
darauf entfallender Steuerbetrag			11.223,—	
ah Fraihaträga für Kindar nach S 22 Aba	6 5040	7 249		
ab Freibeträge für Kinder nach § 32 Abs.	U ESIG	7.248,—		
Zu versteuerndes Einkommen nach Abzu	ıg der Freibeträge	54.152,—		
darauf entfallender Steuerbetrag	J : : : : : : : : : : : : : : : : : : :	- · · · -,	8.989,—	
			,	
Steuerersparnis durch den Ansatz der Fre				
Otouciciopariilo duron dell'/ libatz del i i	eibeträge für Kinder		2.234,—	
	eibeträge für Kinder		2.234,— 2.352,—	
Kindergeldanspruch Es verbleibt beim höheren Kindergeld.	eibeträge für Kinder			

Seite 4 Kinder - Familienausgleich

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Übersichtstabelle zur Günstigerprüfung bei Kindern

Name des Kindes	Geburtsdatum	Kindergeld- anspruch	Kinder- freibetrag	Erziehungs- freibetrag	Abzug der Freibeträge	Steuerersparnis Ansatz Freibeträge
Michail	10.07.1998	2.280,—	4.608,—	2.640,—	7.248,—	2.470,—
Amelie	07.10.2009	2.280,—	4.608,—	2.640,—	7.248,—	2.354,—
Sophie	29.12.2011	2.352,—	4.608,—	2.640,—	Nein	2.234,—

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Amelie, geboren am 07.10.2009 Kinderbetreuungskosten 1.261,— 841,— Davon 2/3 Höchstbetrag 4.000,— Anzusetzen 841,— Sophie, geboren am 29.12.2011 Kinderbetreuungskosten 2.207,— Davon 2/3 1.472,— Höchstbetrag 4.000,— Anzusetzen 1.472,—

Seite 1

2.313,—

Kinderbetreuungskosten

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616

Einkommensteuererklärung 2016

Insgesamt

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Haushaltsnahe Leistungen)

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Berechnung der Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Steuerermäßigung nach § 35a Abs. 2 EStG Insgesamt zu berücksichtigende Aufwendungen Anzusetzende Steuerermäßigung 20 % von 765,—€

765,—

Steuerermäßigung insgesamt

Einkommensteuererklärung 2016

153,—

153,—

Seite 1

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 ldNr. Ehemann: 83 590 754 618

IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016

Vergleich zwischen den Veranlagungsarten

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Hinweis zur Wahl der Veranlagungsart:

Es ist die Zusammenveranlagung ausgewählt. Dieses ist auch die günstigste Wahl für Sie.

Bei der Zusammenveranlagung ergibt sich eine Erstattung von insgesamt: 846,34

Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern mit Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich eine 8.972,57

Nachzahlung von insgesamt:

Bei der Einzelveranlagung von Ehepartnern ohne Antrag auf hälftige Verteilung ergibt sich eine Nachzahlung von insgesamt: 6.270,71

Die Vergleichsberechnung bezieht sich ausschließlich auf diesen Veranlagungszeitraum und kann nur dann richtig erfolgen, wenn sämtliche Eingaben, insbesondere die Sonderausgaben, für beide Ehepartner richtig zugeordnet worden sind.

Erstattungen	Einzelveranlagung von Ehepartnern mit Antrag			Zusammenveranlagung	Differenz
Nachzahlungen	Ehemann	Ehefrau	Summe		_
Einkommensteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	8.314,00 0,00 658,57	0,00 0,00 0,00	8.314,00 0,00 658,57	819,00 0,00 27,34	9.133,00 0,00 685,91
Insgesamt	8.972,57	0,00	8.972,57	846,34	9.818,91

Erstattungen	Einzelveran	lagung von Ehepartnern d	Zusammenveranlagung	Differenz	
Nachzahlungen	Ehemann	Ehefrau	Summe		
Einkommensteuer Kirchensteuer Solidaritätszuschlag	5.753,00 0,00 517,71	0,00 0,00 0,00	5.753,00 0,00 517,71	819,00 0,00 27,34	6.572,00 0,00 545,05
Insgesamt	6.270,71	0,00	6.270,71	846,34	7.117,05

Einkommensteuererklärung 2016

Achtung: Nur für Ihre Unterlagen! Nicht an das Finanzamt abgeben.

Berechnung 2016 für Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag

Aktuelle Veranlagungswahl: Zusammenveranlagung

Festsetzung	Einkommen- steuer €	Solidaritäts- zuschlag €
Festgesetzt werden	15.783,00	494,39
ab Steuerabzug vom Arbeitslohn		
- Ehemann	16.602,00	521,73
- Ehepartner	0,00	0,00
Verbleibende Beträge	-819,00	-27,34
Abrechnung Abzurechnen sind bereits gezahlt (Vorauszahlungen)	-819,00 0,00	-27,34 0,00
Unterschiedsbetrag	-819,00	-27,34
Ausgleich durch Verrechnung	0,00	0,00
demnach zu viel entrichtet	819,00	27,34

Erstattungsbetrag: 846,34

Steuerkurzberechnung für das Jahr 2016

Wahl der Veranlagung: Zusammenveranlagung

	Ehemann Euro		Ehefrau Euro
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn ab Werbungskosten	87.246		
Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	767		
Übrige Werbungskosten	475		145
Einkünfte	86.004		-145
Sonstige Einkünfte			
Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus betrieblichen Altersvorsorgen	2.328		
ab Werbungskosten-Pauschbetrag	102		
Einkünfte	2.226		0
Summe der Einkünfte	88.230		-145
Verlustausgleich Ehepartner	-145		145
Gesamtbetrag der Einkünfte	88.085		0
Gesamtbetrag der Einkünfte insgesamt			88.085
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Summe der Altersvorsorgeaufwendungen	13.913		
davon 82 %	11.409		
ab Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	6.956		
verbleiben		4.453	
Beiträge zur Basiskrankenversicherung	7.984		
ab Kürzungsbetrag	170		
verbleiben	7.814		
Beiträge zur Pflegeversicherung	1.195		
Summe der Beiträge	9.009		
ab steuerfreie Arbeitgebererstattungen	4.309		
verbleiben		4.700	
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen			9.153

Eheleute Moroz - Steuer-Nr.: 014 454 68509 IdNr. Ehemann: 83 590 754 618 IdNr. Ehefrau: 54 137 820 616 Einkommensteuererklärung 2016	Steuerkurz	Seite 2 berechnung
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG Ausbildungskosten Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	2.313 723	3.036
Einkommen ab Kinderfreibeträge für 2 Kinder ab Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf für 2 Kinder zu versteuerndes Einkommen		75.896 9.216 5.280 61.400